_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 11.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 07.02.2001

3. Instanz

Datum 31.01.2002

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2001 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger auch die auÃ∏ergerichtlichen Kosten des Revisions-verfahrens zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Altersrente (AIR) wegen Arbeitslosigkeit und hierbei insbesondere darüber, ob für die Vollendung des 60. Lebensjahres des KIägers der 20. April 1938 oder der 20. April 1942 das maÃ∏gebliche Geburtsdatum ist.

Der KlĤger ist in der Türkei geboren und besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Er lebt seit August 1969 in der Bundesrepublik Deutschland. Bei seinem Zuzug wies er sich gegenüber der Ausländerbehörde durch seinen Nationalpass aus, in dem der 20. April 1938 als sein Geburtsdatum eingetragen war. Mit diesem Geburtsdatum wurde er bei allen deutschen Stellen geführt. Die von der Beklagten an den Kläger vergebene Versicherungsnummer enthielt ebenfalls

dieses Geburtsdatum.

Bis zum Ende des Jahres 1993 war der Kläger in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. AnschlieÃ□end bezog er aufgrund seiner am 1. Januar 1994 erfolgten Arbeitslosenmeldung Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Am 3. Februar 1998 beantragte der KlĤger die GewĤhrung von AlR und legte hierzu â∏ nach Aufforderung durch die Beklagte â∏ Auszüge aus dem tþrkischen Einwohnerbuch (türkisch: Nüfus) vor. Aus der am 11. März 1998 ausgestellten Bescheinigung geht hervor, dass der Kläger am 20. April 1942 geboren sei. Die weitere Bescheinigung vom 21. April 1998 enthält den Vermerk, aufgrund der gerichtlichen Entscheidung vom 13. Oktober 1959 sei das gemäÃ∏ Ersteintrag registrierte Geburtsdatum des 20. April 1942 auf den 20. April 1938 berichtigt worden. AuÃ∏erdem reichte der Kläger eine Kopie des Urteils des Landgerichts Malatya (Türkei) vom 7. Oktober 1959 ein, aus dem sich die entsprechende Korrektur ergibt. Aus der weiter vorliegenden Wehrdienstbescheinigung vom Mai 1998 geht hervor, dass der Kläger seinen tþrkischen Wehrdienst in der Zeit vom 17. Oktober 1959 bis 17. Oktober 1962 ableistete und dort unter dem Geburtsjahr 1938 registriert war.

Mit Bescheid vom 2. September 1998 lehnte die Beklagte die Gewährung von AlR ab, weil der Kläger â∏ unabhängig von den weiteren Voraussetzungen â∏ das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Entsprechend der ursprünglichen Eintragung im tÃ⅓rkischen Personenstandsregister, welcher wegen der zeitlichen Nähe zur Geburt eine höhere Beweiskraft zukomme, werde das 60. Lebensjahr erst am 20. April 2002 vollendet. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. April 1999 zurÃ⅓ck.

Das Sozialgericht KöIn (SG) hat die Klage mit Urteil vom 11. August 2000 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung durch Urteil vom 7. Februar 2001 abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Mai 1998 AlR wegen Arbeitslosigkeit zu gewähren. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt:

Der Kl\tilde{A}\mathbb{x}\text{ger habe einen Anspruch auf Gew\tilde{A}\mathbb{x}\text{hrung von AlR ab 1. Mai 1998 nach \tilde{A}\tilde{S}}{38}\text{ des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung. Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr 2 bis 4 dieser Vorschrift seien erf\tilde{A}\tilde{A}\tilde{I}\tilde{

Des Weiteren sei davon auszugehen, dass der Kläger im April 1998 das 60. Lebensjahr vollendet habe. Der 20. April 1938 sei als Geburtsdatum ma̸geblich geblieben. Dieses Datum habe der Kläger bei seiner Einreise in Ã∏bereinstimmung mit der Eintragung in seinem Reisepass bei den Sozialleistungsträgern angegeben.

Von dieser Erstangabe sei eine Abweichung gemÃxÃ☐ § 33a Abs 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht zulÃxssig. Ein Schreibfehler (Nr 1 dieser

Vorschrift) sei nicht ersichtlich. Nach <u>§ 33a Abs 2 Nr 2 SGB I</u> sei eine Urkunde erforderlich, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Abs 1 ausgestellt worden sei und aus der sich ein anderes Geburtsdatum ergebe. Eine derartige Originalurkunde, die vor der Erstangabe im Jahr 1969 ausgestellt worden sei, liege nicht vor. Dass der KlĤger ursprļnglich unter dem spĤteren Geburtsdatum 20. April 1942 registriert gewesen sei, lasse sich lediglich den Auszľgen aus dem türkischen Einwohnerbuch und dem Gerichtsurteil von 1959 entnehmen. Letzteres enthalte aber gerade eine Korrektur auf das Datum der Erstangabe nach <u>§ 33a Abs 1 SGB I</u> â∏ 20. April 1938 -, welches dann in das Personenstandsregister übernommen worden sei. Eine Urkunde, die zum Nachweis dafür geeignet sei, dass der Kläger am 20. April 1942 geboren sei, existiere nicht, sodass die Ausnahmevorschrift des <u>§ 33a Abs 2 SGB I</u>, die nur bei ganz eindeutigen Unrichtigkeiten anwendbar sei, nicht eingreife.

Dieses Ergebnis entspreche auch dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung des <u>§</u> 33a SGB I. Dadurch solle ausgeschlossen werden, dass nach dem Zeitpunkt der Erstangabe erfolgte A

nderungen des Geburtsdatums in Personenstandsregistern zu einer A

nderung des im deutschen Sozialrecht ma

geblichen Geburtsdatums f

hren k

nnten. Aus <u>A§</u> 33a Abs 2 SGB I werde die Absicht des Gesetzgebers deutlich, jeder nachtr

kaplichen Manipulation nach dem Zeitpunkt der Erstangabe einen Riegel vorzuschieben.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision r $\tilde{A}^{1}/_{4}$ gt die Beklagte eine Verletzung materiellen Rechts (\hat{A} § 38 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung, \hat{A} § 33a SGB I). Zur Begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndung f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt die Beklagte im Wesentlichen aus:

Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) er erf\(\tilde{A}^{1}\)\(\tilde{d}\) lle die Voraussetzungen zur Gew\(\tilde{A}\)\(\tilde{m}\) hrung einer AlR wegen Arbeitslosigkeit noch nicht. Er vollende das 60. Lebensjahr erst am 19. April 2002, weil der 20. April 1942 als Geburtsdatum anzusehen sei. Das Geburtsregister bzw das Personenstandsregister in der Fassung der Ersteintragung sei die Urkunde, die ihrem Charakter nach geeignet sei, die Richtigkeit des darin angegebenen Geburtsdatums zu belegen. Auch wenn nicht ausschlie̸lich die erfolgte Ersteintragung des Geburtsdatums im türkischen Personenstandsregister als Urkunde iS des <u>§ 33a Abs 2 Nr 2 SGB I</u> in Betracht komme, sei diese Ersteintragung dennoch von erheblicher Bedeutung. Diese Beurkundung erfolge zu einem Zeitpunkt, der nĤher an dem Zeitpunkt der Geburt liege, und werde aufgrund von Angaben derjenigen Personen vorgenommen, die im spĤteren Verfahren vor dem Zivilgericht den Antrag auf ̸nderung des Geburtsdatums stellten bzw als Zeugen vernommen wýrden. Es möge zwar zutreffen, dass diese Ersteintragung erst geraume Zeit nach der Geburt erfolgt sei, es sei jedoch nicht vorstellbar, dass das ErinnerungsvermĶgen der erklĤrenden Personen zum damaligen Zeitpunkt schlechter gewesen sein kA¶nnte als zum Zeitpunkt der späteren Beantragung der Ã∏nderung bzw der Entscheidung durch das Zivilgericht.

Es könne nicht Ã⅓bersehen werden, dass die Beantragung der Ã∏nderung des Geburtsdatums dazu gedient habe, dem Kläger die Möglichkeit zu verschaffen,

den Milit \tilde{A} ¤rdienst anzutreten. Jedenfalls h \tilde{A} ¤tten mit der Vorverlegung des Geburtsdatums f \tilde{A} 1/4r den Kl \tilde{A} ¤ger Vorteile erreicht werden sollen.

Wenn sich das türkische Zivilgericht bei seiner Entscheidungsfindung auf die Erklärung von Zeugen sowie auf das äuÃ☐ere Erscheinungsbild des Klägers berufen habe, müssten an der Beweiskraft dieses Urteils und somit dieser Urkunde erhebliche Zweifel angemeldet werden. Die weiter vorgelegte Urkunde über den abgeleisteten Militärdienst könne als Mittel zur Beweiswürdigung nicht dienen, da das hieraus sich ergebende Geburtsdatum auf der Entscheidung des türkischen Zivilgerichts beruhe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 7. Februar 2001 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 11. August 2000 zurýckzuweisen.

Der KlĤger beantragt sinngemĤÄ∏, die Revision zurĽckzuweisen.

Ш

Der Senat kann über die Revision der Beklagten aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden, obwohl der Kläger nicht an ihr teilgenommen hat. Dieser ist nämlich zu dem Termin ordnungsgemäÃ□ geladen und auf die Folgen seines Ausbleibens hingewiesen worden (vgl <u>§ 110 Abs 1</u>, <u>§ 124 Abs 1</u>, <u>§ 153 Abs 1</u>, <u>§ 165</u> des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht für die Zeit ab 1. Mai 1998 einen Anspruch des Klägers auf AlR wegen Arbeitslosigkeit bejaht.

Rechtsgrundlage fÃ 1 /4r den Rentenanspruch des KlÃ x gers ist Â x 38 Abs 1 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung (vgl Art 33 Abs 10 des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16. Dezember 1997, BGBI I 2970). Der mit Wirkung vom 1. Januar 1992 durch das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBI I 2261) eingefÃ 1 /4hrte Â x 38 Abs 1 SGB VI sieht in seiner hier maÃ x geblichen Fassung durch das Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBI I 1078) die GewÃ x hrung von AlR wegen Arbeitslosigkeit fÃ 1 /4r Versicherte vor, die 1.) das 60. Lebensjahr vollendet haben, 2.) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren, 3.) in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre PflichtbeitrÃ x ge fÃ 1 /4r eine versicherte BeschÃ x ftigung oder TÃ x tigkeit haben und 4.) die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ 1 /4llt haben.

Nach den Feststellungen des LSG lag bei dem Kläger zu dem Zeitpunkt, ab dem der Rentenanspruch geltend gemacht worden ist (1. Mai 1998), und davor fù¼r mehr als 52 Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre Arbeitslosigkeit vor. AuÃ∏erdem sind fù¼r acht Jahre Pflichtbeiträge bzw diesen gleichgestellte Beiträge in den letzten zehn Jahren vor dem 1. Mai 1998 und ausreichend Beiträge zur Erfù¼llung der Wartezeit von 15 Jahren entrichtet worden. Diese

Punkte, über die nach den Ausführungen des LSG zwischen den Beteiligten kein Streit besteht, sind von der Revision nicht angegriffen worden. Für den erkennenden Senat besteht somit kein Anlass, daran zu zweifeln, dass der Kläger ab dem 1. Mai 1998 die Voraussetzungen des <u>§ 38 Abs 1 Nr 2 bis 4 SGB VI</u> erfüllt, zumal sich aus der Aktenlage keine gegenteiligen Hinweise ergeben.

Ebenso wenig ist es revisionsgerichtlich zu beanstanden, dass die Vorinstanz hinsichtlich der allein noch streitigen Voraussetzung des $\frac{\hat{A}\S}{38}$ Abs 1 Nr 1 SGB VI zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der KI \tilde{A} ¤ger im Sinne des Gesetzes am 20. April 1998 das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Bei der Prýfung der Frage, wann der Kläger das 60. Lebensjahr vollendet hat, hat das LSG zu Recht auf § 33a SGB I abgestellt. Diese Vorschrift ist mit Art 2 des Ersten Gesetzes zur Ã $\$ nderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (1. SGB III-Ã $\$ ndG) vom 16. Dezember 1997 (BGBI I 2970, 2981) eingefýgt worden und am 1. Januar 1998 in Kraft getreten (vgl Art 32 Abs 1 1. SGB III-Ã $\$ ndG). Die Regelung des § 33a SGB I, gegen die grundsÃ $\$ xtzliche Bedenken verfassungsrechtlicher oder europarechtlicher Art nicht bestehen (vgl zB Senatsurteile vom 5. April 2001 â $\$ 0 B 13 RJ 21/00 R -, â $\$ 0 B 13 RJ 33/00 R und â $\$ 0 B 13 RJ 35/00 R â $\$ 0 (letzteres in BSGE 88, 89 = SozR 3-1200 § 33a Nr 4); BSG SozR 3-1200 § 33a Nr 1, 2), soll die missbr $\$ A $\$ uchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen in F $\$ A $\$ 1 llen vermeiden, in denen aufgrund einer $\$ 1 nderung des amtlich registrierten Geburtsdatums ein I $\$ 4 ngerer oder ein fr $\$ 6 hard herer Bezug von Sozialleistungen (zB AIR) begehrt wird (vgl dazu die Begr $\$ 6 hard herer Bezug von Gesetzentwurfs, BT-Drucks 13/8994, S 85).

33a Abs 1 SGB I bestimmt: Sind Rechte oder Pflichten davon abhängig, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht Ã⅓berschritten ist, so ist das Geburtsdatum maÃ□gebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenÃ⅓ber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, gegenÃ⅓ber dem Arbeitgeber ergibt. Nach dieser Grundsatzregel hat der Kläger sein 60. Lebensjahr am 20. April 1998 vollendet, denn nach den Feststellungen des LSG hat er bei seiner Einreise im Jahre 1969 in Ã□bereinstimung mit seinem Reisepass bei den Sozialleistungsträgern den 20. April 1938 als sein Geburtsdatum angegeben.

Eine à nderung dieses iS von § 33a Abs 1 SGB I zuerst angegebenen Geburtsdatums mit dem Ziel, dass ein anderes Geburtsdatum im Hinblick auf Sozialleistungen maà geblich sein soll, ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 33a Abs 2 Nr 1 und 2 SGB I möglich. Nach dieser Vorschrift darf von einem nach Abs 1 maà gebenden Geburtsdatum nur dann abgewichen werden, wenn der zustà ndige Leistungstrà ger feststellt, dass ein Schreibfehler vorliegt (Nr 1) oder dass sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Abs 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt (Nr 2). Auf der Grundlage der berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen darf von dem nach § 33a Abs 1 SGB I maà gebenden Geburtsdatum (20. April 1938) hier nicht abgewichen werden, weil die Voraussetzungen des § 33a Abs 2 SGB I nicht

gegeben sind.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Schreibfehlers iS von <u>§ 33 Abs 2 Nr 1 SGB</u> I liegen nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht vor. Darüber hinaus hat das LSG rechtsfehlerfrei angenommen, dass sich aus keiner älteren Urkunde iS von <u>§ 33a Abs 2 Nr 2 SGB I</u> ein anderes Geburtsdatum ergibt.

In seinem Urteil vom 5. April 2001 $\hat{a} \square \square B$ 13 RI 35/00 R $\hat{a} \square \square$ (in BSGE 88, 89, 92 ff = SozR 3-1200 § 33a Nr 4) hat der Senat bereits den Urkundenbegriff des § 33a Abs 2 Nr 2 SGB I geklÃxrt und weiter dargelegt, dass das der Erstangabe iS von § 33a Abs 1 SGB I entsprechende Geburtsdatum nicht automatisch durch ein Geburtsdatum zu ersetzen ist, das in einer Äxlteren Urkunde verzeichnet ist. Ebenso wenig kann allein entscheidend sein, welches Geburtsdatum in der Äxltesten der nach <u>§ 33 Abs 2 Nr 2 SGB I</u> zu berýcksichtigenden Urkunden enthalten ist. Vielmehr ist nach den allgemeinen GrundsÄxtzen des Beweisrechts zu entscheiden, ob aus einer Äxlteren Urkunde sich nunmehr ein anderes Geburtsdatum "ergibt". Hierbei kommt unter Berücksichtigung der GrundsÃxtze, die sich der Entscheidung des EuGH in der Sache Dafeki vom 2. Dezember 1997 (EuGHE | 1997, 6761 = SozR 3-7670 ŧ 66 Nr 1) entnehmen lassen und die auch im vorliegenden Zusammenhang Anwendung finden, dem Urteil des türkischen Zivilgerichts sowie der daraus folgenden ̸nderung des Geburtsregisters eine maÃ∏gebliche Bedeutung zu. Danach besteht grundsÄxtzlich eine Verpflichtung der deutschen Stellen, von der BehĶrde eines anderen Staates ausgestellte Urkunden zu beachten, sofern deren Richtigkeit nicht durch konkrete, auf den Einzelfall bezogene Anhaltspunkte ernstlich in Frage gestellt ist (vgl <u>BSGE 88, 89, 95 = SozR</u> 3-1200 § 33a Nr 4). Dabei können die für die MaÃ∏geblichkeit des Geburtsdatums relevanten Urkunden im Rahmen der Beweiswýrdigung auch unter dem Gesichtspunkt geprļft werden, ob sich Anhaltspunkte dafļr ergeben, dass die Durchfļhrung eines Verfahrens zur Ä \sqcap nderung des Geburtsdatums im Heimatstaat wesentlich mit dem Ziel verfolgt worden ist, in Deutschland eine Sozialleistung missbrĤuchlich in Anspruch zu nehmen. Insoweit kann einerseits der Geburtsdatums und der Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie andererseits auch von Bedeutung sein, über welchen Zeitraum das dokumentierte geänderte Geburtsdatum von einem Versicherten bereits gefļhrt worden ist.

In à bereinstimmung mit diesen Grundsà tzen ist das LSG im Rahmen seiner Beweiswà drdigung nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausfà drdigung nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausfà drdigung zu der Beurteilung gelangt, dass die ursprà drdigliche Eintragung im tà drkischen Geburtsregister (20. April 1942) nicht besser als spà tere, aber ebenfalls vor dem Zuzug des Klà gers in die Bundesrepublik entstandene Urkunden, die jeweils das Geburtsdatum "20.4.1938" aufweisen (insbesondere das Urteil des tà drkischen Zivilgerichts vom 7. Oktober 1959, der daraufhin erfolgte Berichtigungsvermerk im tà drkischen Geburtsregister und der bei der ersten Einreise nach Deutschland vorgelegte Pass des Klà gers), und damit nicht besser als die Grundregel des § 33a Abs 1 SGB I geeignet ist, die Richtigkeit des in ihr angegebenen Geburtsdatums zu belegen. Dabei hat es auch mit seiner Formulierung "eine derartige Originalurkunde (mit dem Geburtsdatum 20.4.1942), die vor der Erstangabe im

Jahre 1969 ausgestellt worden ist, liegt nicht vor" ersichtlich nicht zum Ausdruck bringen wollen, bei der Ersteintragung der Geburt im türkischen Register handele es sich nicht um eine berücksichtigungsfähige Urkunde; vielmehr hat die Vorinstanz damit lediglich im Rahmen seiner Beweiswürdigung die Schlussfolgerung der Beklagten zurückgewiesen, aus dieser die Geburt des Klägers erstmals dokumentierenden Urkunde ergebe sich bereits die Unrichtigkeit des nach <u>§ 33a Abs 1 SGB I</u> maÃ∏geblichen Geburtsdatums.

An die auf diese Weise zustande gekommenen Feststellungen des LSG zur Verneinung der Tatbestandsmerkmale des § 33a Abs 2 Nr 2 SGB I ist der erkennende Senat gemäÃ∏ § 163 SGG gebunden, da die Beklagte insoweit keine zulässigen und begrþndeten Verfahrensrþgen vorgebracht hat. Vielmehr hat sie lediglich ihre eigene Auffassung an die Stelle der Beweiswþrdigung des LSG gesetzt, wenn sie behauptet, das tþrkische Geburts- bzw Personenstandsregister idF der Ersteintragung sei eine Urkunde, die nach ihrem Charakter (primär) geeignet sei, die Richtigkeit des darin angegebenen Geburtsdatums zu belegen.

Ist nach alledem beim Kläger der 20. April 1938 als maÃ∏gebliches Geburtsdatum zugrunde zu legen, erfüllt er ab April 1998 auch die Voraussetzungen des <u>§ 38</u> Abs 1 Nr 1 SGB VI. Folglich ist ihm vom LSG zutreffend AlR wegen Arbeitslosigkeit ab 1. Mai 1998 zugesprochen worden (vgl <u>§ 99 Abs 1 SGB I</u>).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024